

Hygieneplan Corona
für die
Grundschule Mühlbach

Hygieneplan-Corona für die Grundschule Mühlbach

INHALT

1. Zugang zur Schule
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

1. ZUGANG ZUR SCHULE:

Schulfremden Personen ist der Zugang zur Schule nur in dringenden Fällen erlaubt. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Der Zugang zur Schule ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

1. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Außerhalb der Klassenräume möglichst mindestens 1,50 m Abstand halten.
3. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
4. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

5. **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder/ und

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.aktion-sauberehaende.de/>).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
 - **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Mund-Nase-Bedeckungen sollten auf dem Weg zur Schule (auf dem Schulgelände), auf den Gängen und bei der Schülerbeförderung (hier Pflicht auf Grund der Allgemeinverfügung) getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Schulorganisatorische Festlegungen:

- Mindestens nach dem Betreten der Schule waschen sich alle Schüler und Beschäftigten die Hände.
- Schüler und Beschäftigte sollen einen Mund-Nasen-Schutz mitführen.
- Schüler und Beschäftigte sollten einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) auf dem Weg zur Schule (auf dem Schulgelände) und auf den Gängen und Toiletten tragen.
- Im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes nicht notwendig.
- Für Besucher der Schule ist das Tragen des MNS auf dem Schulgelände und im Schulhaus erforderlich.

3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Der Unterricht findet mit der gesamten Klasse statt.

Das Abstandsgebot der Gruppen außerhalb der Klassenzimmer wird aufrechterhalten. Die Schüler werden darüber belehrt.

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, bedarf es einer konsequenten, täglichen Dokumentation.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Nach 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3-5 Minuten vorzunehmen. In den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Eine dauerhafte Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Alle Klassenzimmer sind mit Handseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

Reinigung

Folgende Areale werden gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich intensiv gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter,
- Tische und Stühle

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die Reinigungsfirma ist entsprechend zu informieren.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Auf den Gängen und Treppen gilt deshalb ein Rechts-Geh-Gebot.

Die Schülerinnen und Schüler werden dazu aufgefordert und belehrt, einen Mindestabstand außerhalb des Klassenzimmers zu anderen Kindern einzuhalten.

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

- Vor Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht Händehygiene
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.

- Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern, z. B. entsprechende Spiele und Spielformen oder leichtathletische Übungen
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.
- In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann insgesamt oder regional die Anpassung von Unterrichtsabläufen im Fach Sport erforderlich werden, z. B. methodische und inhaltliche Einschränkungen.

Hinweise zum Schwimmunterricht: (kein Schwimmunterricht bis Februar)

- Schwimmunterricht findet entsprechend des Lehrplanes Sport statt.
- Zusätzliche Auflagen durch die jeweilige Kommune bzw. durch den Betreiber der Schwimmhalle sind zu beachten.
- Es bedarf einer zusätzlichen, vertiefenden Absprache und einer Zusammenführung/ Bündelung möglicher, unterschiedlicher Hygienekonzepte der Schule und der Schwimmhalle.

7. NUTZUNG VON FACHKABINETTEN

Die Nutzung von Fachkabinetten sowie des Computerkabinetts ist möglich unter der Voraussetzung, dass gemeinsam genutzte Arbeitsmittel nach Gebrauch desinfiziert bzw. gereinigt werden.

Arbeitsmittel, die nicht desinfiziert oder gereinigt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Unter Zugrundelegung einer arbeitsmedizinischen Bewertung der Beschäftigungsbedingungen am Arbeitsplatz „Schule“ und der aktuellen Risikoabschätzung des Robert Koch-Instituts zählen in jedem Fall folgende Beschäftigte zur o. g. Risikogruppe:

- Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankung mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison
- Personen mit mindestens zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauferkrankungen (inkl. Bluthochdruck), Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen

Der Einsatz von Lehrkräften, die den Risikogruppen angehören, ist aus aktueller arbeitsmedizinischer Sicht vertretbar, wenn die Vorgaben des Schulbetriebs eingehalten werden.

Schwangere dürfen nicht im Präsenzunterricht tätig sein.

Für Schülerinnen und Schülern, die zu einer Risikogruppe gehören setzen sich die Eltern mit der Schule in Verbindung. Es erfolgt eine Beratung durch das LaSuB oder die Schule bzw. muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Danach kann ggf. von einem Schulbesuch Abstand genommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Absprache mit dem Landesamt für Schule und Bildung. Die Schülerinnen oder die Schüler kommen der Schulpflicht dann in einer häuslichen Lernzeit nach.

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen und Beratungen können unter Einhaltung der Hygieneregeln (z.B. Tragen eines MNS falls schulfremde Personen teilnehmen) stattfinden, sollten aber auf das notwendige Maß begrenzt werden.

10. MELDEPFLICHT

Bei Corona- Verdachtsfällen bzw. Corona- Fällen ist folgender Handlungsleitfaden einzuhalten:

1. Was gilt bei Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen, die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen?

Schülern oder in der Einrichtung tätige Personen, welche Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Handlungserfordernisse:

- Die Einrichtungsleitung sichert die aktenkundige Belehrung aller in der Einrichtung tätigen Personen, Schüler sowie deren Eltern.
- Die Einrichtungsleitung informiert über das Betretungsverbot über gut sichtbare Aushänge im Gebäude.
- Sollten Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen vergleichbare Symptome z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Minderjährige bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei.

2. Wie ist bei Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, wenn in der Einrichtung ein Coronavirus SARS-CoV-2 –Fall aufgetreten ist?

Das Gesundheitsamt setzt sich nach positivem Testergebnis zum Zwecke der Kontakt- Personennachverfolgung mit der Einrichtung in Verbindung. Grundlage für den Umgang mit Kontaktpersonen, auch in Horten und Schulen, bildet die Empfehlung des RKI „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ (Definition mit Stand: 22. April 2020).

- „Personen mit in Summe mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt ("face-to-face") mit einem COVID-19-Fall mit einem Abstand kleiner als 1,5 Metern, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und sind vom Gesundheitsamt in 14 tägiger häuslicher Quarantäne zu isolieren.
- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, sind Kontaktpersonen der Kategorie II.

2.1 Handlungserfordernisse für Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie I identifiziert wurden:

- Das Gesundheitsamt wird ggf. die Einrichtungsleitung informieren und um Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung bitten.
- Sofern am Schultag das Gesundheitsamt die Eltern der Schüler oder in der Einrichtung tätige Personen darüber informiert, dass sie als Kontaktperson Kategorie I eingeordnet wurden, haben sich diese umgehend bei der Einrichtungsleitung zu melden.
- Betreffende Schüler werden bis zur Abholung durch die Eltern in der Einrichtung separiert und sollten einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben. Ggf. dafür erforderliches Aufsichtspersonal sollte ebenfalls Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In der Einrichtung tätige Personen müssen nach Information an die Einrichtungsleitung umgehend die Einrichtung verlassen und sich auf direktem Wege in häusliche Quarantäne begeben.
- Die Einrichtungsleitung veranlasst die Durchführung einer ausreichenden Flächendesinfektion bis zum Folgetag in den Bereichen der Einrichtung, in denen sich die in Kategorie I eingeordnete Kontaktperson vorwiegend aufgehalten hat.

2.2 Handlungserfordernisse für Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie II identifiziert wurden:

- Sofern die Kontaktpersonen keine Coronavirus typischen Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, es sei denn, das Gesundheitsamt trifft andere Vorkehrungen.
- Sind der Einrichtungsleitung Kontaktpersonen bekannt und treten bei diesen Symptome im Verlauf des Unterrichtstages auf, wird das Gesundheitsamt von der Einrichtungsleitung darüber informiert. In diesem Fall ist gem. Punkt 3 zu verfahren.

3. Wie ist bei Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, die Symptome gem. Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, jedoch nicht in die Kategorien I und II eingeordnet wurden?

Sofern Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die keine Kontaktperson sind und typische Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, muss die Einrichtungsleitung tätig werden.

Handlungserfordernisse:

- Bei Auffälligkeit mit o.g. Symptomen sollten die betreffenden Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über den Verdachtsfall zu informieren.
- Die betreffenden Personen mit o.g. Symptomen sollten in der Einrichtung unverzüglich isoliert werden, sofern die Symptome nicht auf andere Ursachen, wie z.B. eine Allergie oder ähnliches zurückgeführt werden können. Bis zum Verlassen der Einrichtung und auf dem Weg nach Hause sollten diese Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten, um die Abholung des betroffenen Schülers durch die Eltern sicherzustellen.
- In der Einrichtung tätige Personen müssen umgehend und auf direktem Wege nach Information an die Einrichtungsleitung die Einrichtung nach Hause verlassen. Dabei sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, sofern die betreffenden Schüler sowie die in der Einrichtung tätigen Personen am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben.